

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion FDP**

**BOM & BMO+-Qualifikationen und Durchführung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Landesregierung führt seit 2015 im Rahmen einer Förderkooperation mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den Agenturen für Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 48 Drittes Buch Sozialgesetzbuch Maßnahmen der außerschulischen Beruflichen Orientierung (BOM) in den allgemeinbildenden Schulen des Landes durch.

Die landesseitige Ko-Finanzierung erfolgt seither aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beziehungsweise aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus. Die Maßnahmen dienen der Ergänzung der schulischen Maßnahmen der Beruflichen Orientierung und werden im Wege der öffentlichen Ausschreibung an Bildungsträger vergeben.

Das Regionale Einkaufszentrum Nord (REZ) der Bundesagentur für Arbeit ist im Rahmen der Kooperation für die Durchführung der Vergabeverfahren zuständig. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern sowie das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), als zwischengeschaltete Stelle, sind eng in das Verfahren eingebunden. So ist das Land beteiligt bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Vergabeunterlagen, der Prüfung der Angebote, Prüfung von Abschlussberichten und Rechnungen sowie zuständig für die Erstellung einer Ko-Finanzierungszusage nach Prüfung der vom REZ ermittelten Schätzwerte.

Zusätzlich dazu reagierte die Landesregierung ohne die Beteiligung des Finanzierungspartners Bundesagentur für Arbeit mit dem Programm BOM PLUS auf die coronabedingte Unterbrechung in der schulischen Beruflichen Orientierung. Bildungsträger können im Rahmen von Zuwendungsverfahren Unterstützung erhalten, um Schülerinnen und Schüler wieder in den Berufswahlprozess zu integrieren.

Unter der Kurzformel BOM und in einer weiteren Programmschiene BOM+ werden seit 2015 außerschulische und ergänzende Berufsorientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt. In Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (RD Nord) werden die Kosten der jeweiligen Programme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanziert und aufgeteilt.

1. Welche Bildungsträger wurden zur Durchführung von BOM und BOM+ durch die Landesregierung beauftragt (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020, 2021 und 2022 sowie nach Stadt und Kommune je Programmschiene)?

## **BOM**

In den folgenden Tabellen sind die Bildungsträger aufgeführt, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 BOM in den verschiedenen Bezirken der Agenturen für Arbeit umgesetzt haben. Es sind in allen drei Jahren dieselben Träger und Standorte.

### Modul A:

Das Modul A wird landesweit vom Träger Sinus GmbH mit Hauptsitz in Köln umgesetzt.

### Module B-D:

	<b>Agenturbezirk</b>	<b>Bildungsträger</b>	<b>Ort</b>
1.	Greifswald	Wirtschaftsakademie Nord GmbH	Greifswald
2.	Neubrandenburg	ÜAZ – überregionales Ausbildungszentrum BZNO – Bildungszentrum Nordost	Waren Neubrandenburg
3.	Rostock	BilSE – Institut für Bildung und Forschung AUZ – Ausbildungs- & Umschulungszentrum	Güstrow Schwaan
4.	Schwerin	SR Bildungszentrum Wismar GmbH Schweriner Bildungswerkstatt Jessenitzer Aus- und Weiterbildung GmbH	Wismar Schwerin Lübtheen
5.	Stralsund	Wirtschaftsakademie Nord GmbH	Stralsund

### Modul E

	<b>Agenturbezirk</b>	<b>Bildungsträger</b>	<b>Stadt/Kommune</b>
1.	Greifswald	Wirtschaftsakademie Nord GmbH	Greifswald
2.	Neubrandenburg	ÜAZ – überregionales Ausbildungszentrum	Waren
3.	Rostock	BilSE – Institut für Bildung und Forschung	Güstrow
4.	Schwerin	SR Bildungszentrum Wismar GmbH	Wismar
5.	Stralsund	Wirtschaftsakademie Nord GmbH	Stralsund

**BOM PLUS**

Die Maßnahmen aus dem Programm BOM PLUS werden im Zeitraum vom 26. Mai 2021 bis 30. April 2023 durchgeführt. Die entsprechenden Zuwendungsverhältnisse sind für einen Gesamtzeitraum bewilligt und nicht nach Kalenderjahren differenziert. Eine Aufschlüsselung nach Kalenderjahren erfolgt deshalb nicht. Als Gebiet für die Maßnahmendurchführungen sind die Bezirke der Bundesagentur für Arbeit vereinbart. Es wird deshalb nach diesen Agenturbezirken aufgeschlüsselt.

Folgende Bildungsträger sind Zuwendungsempfänger:

<b>Agenturbezirk</b>	
Greifswald und Stralsund	Wirtschaftsakademie Nord gGmbH
Neubrandenburg	Bildungszentrum Nordost GmbH & Co. KG
Rostock	BilSE – Institut für Bildung und Forschung GmbH
Schwerin – Gebiet Schwerin	Schweriner Bildungswerkstatt e. V.
Schwerin – Gebiet Nordwestmecklenburg	SR Bildungszentrum Wismar GmbH
Schwerin – Gebiet Ludwigslust/Parchim	Jessenitzer Aus- und Weiterbildung e. V.

2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Durchführungsbestimmungen von BOM und BOM+ ihre Anwendung durch die Bildungsträger und die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden?

**BOM**

Bei der Beantwortung dieser Frage wird davon ausgegangen, dass mit Durchführungsbestimmungen die jeweils gültigen Vergabeunterlagen gemeint sind.

Die Bestimmungen zur Durchführung der Berufsorientierungsmaßnahmen ergeben sich aus den verbindlichen Leistungsbeschreibungen, die Grundlage der privatrechtlichen Verträge zwischen den Bildungsträgern und dem Land sowie der Bundesagentur für Arbeit sind. Die Inhalte der Leistungsbeschreibungen sind entsprechend der Inhalte der Berufsorientierungsmaßnahmen in die Module A bis E unterteilt.

In den Leistungsbeschreibungen sind alle Vorgaben zur Maßnahmenumsetzung, wie konkrete Inhalte, Personalausstattung, Räumlichkeiten und anderes festgehalten. Diese Vorgaben sind verpflichtend einzuhalten.

Vor Maßnahmebeginn ist regelmäßig ein gemeinsames Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten (Auftragnehmer, Schule, Bedarfsträger) durchzuführen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern behält sich vor, ebenfalls an dem Gespräch teilzunehmen.

Die örtliche Agentur für Arbeit sowie das Regionale Einkaufszentrum Nord haben während der gesamten Vertragsdauer die Möglichkeit, die Einhaltung aller Vorgaben in den Durchführungsörtlichkeiten zu überprüfen. Die Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit sowie Vertretende des Ministeriums haben zudem die Möglichkeiten, durch persönliche Präsenz die konkrete Maßnahmenumsetzung zu begleiten. Zusätzlich führt das LAGuS anlassbezogen Kontrollen vor Ort durch, um sich über die Durchführung der Maßnahmen zu informieren und die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung zu überprüfen.

Durch die örtlich zuständigen Arbeitsagenturen wird die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen bestätigt. Soweit die Schulen bei der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, bestätigen auch die verantwortlichen Lehrkräfte die Durchführung der Maßnahme. Zusammen mit der Rechnungslegung legen die Bildungsträger dem LAGuS Sachberichte mit zum Teil modulspezifischen Anlagen über die Durchführung der Maßnahmen vor. Diese werden durch das LAGuS auf Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung geprüft.

Unabhängig von den oben dargestellten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sehen die ESF-Förderregularien weitere Regelungen zum Monitoring und zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten vor.

Sofern Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Agenturen für Arbeit oder dem LAGuS beim Auftragnehmer angezeigt und die Mängelbehebung verlangt. Falls die Mängel nicht zeitgerecht abgestellt werden, wird das REZ zur weiteren Bearbeitung einschließlich der Prüfung etwaiger Sanktionen eingeschaltet. Im gesamten Prozess ist das Land als Kooperationspartner eingebunden.

### **BOM PLUS**

Einschlägig sind die „Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung der Ausbildungskampagne BOM PLUS Mecklenburg-Vorpommern“ vom 12. Mai 2021. Diese enthalten Bestimmungen zur Zielgruppe, Voraussetzungen für die möglichen Zuwendungsempfänger, den einzuhaltenden Betreuungsschlüssel sowie persönliche Voraussetzungen für die einzusetzenden Mitarbeitenden.

Die Voraussetzungen für die Zuwendungsempfänger werden im Rahmen der Antragsprüfung überprüft. Die Bestimmungen zur Zielgruppe, zum einzuhaltenden Betreuungsschlüssel sowie zu den persönlichen Voraussetzungen für Mitarbeitende werden maßnahmebegleitend an Hand von Erklärungen, Sachberichten und anderen Nachweisen geprüft. Diese müssen zusammen mit der Mittelanforderung vorgelegt werden. Eine Auszahlung erfolgt nur dann, wenn diese Unterlagen den oben genannten Bestimmungen entsprechen.

3. In welcher Höhe wurden Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) verausgabt (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020, 2021 und 2022 und nach Stadt und Kommune sowie die beauftragten Bildungsträger nennen je Programmschiene)?

In der Förderperiode 2021 bis 2027 werden Berufsorientierungsmaßnahmen erst ab dem Schuljahr 2022/2023 mit Mitteln aus dem ESF+ Programm durchgeführt. Für diese Maßnahmen sind aus dem ESF+ noch keine Verausgabungen erfolgt.

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen von BOM und BOM+ eingestellt worden (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2020, 2021 und 2022, nach dem beauftragten Bildungsträger, nach Voll- und Teilzeitverträgen und ihrer Dauer sowie nach ihrem Einsatz in Stadt und Kommune je Programmschiene)?

### **BOM**

Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen.

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur im Rahmen des Programms BOM eingestellt wurden sowie die Art des Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnisses wird statistisch nicht erfasst.

### **BOM PLUS**

Die Bildungsträger setzen für die Durchführung von BOM PLUS sowohl bereits vorhandene Mitarbeitende als auch neue Mitarbeitende ein.

Die von den Bildungsträgern im Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis 30. Juni 2022 insgesamt eingesetzten Personen sind in nachfolgender Tabelle getrennt nach Kalenderjahren dargestellt.

<b>Bildungsträger</b>	<b>Anzahl der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	
	<b>Mai – Dezember 2021</b>	<b>Januar – Juni 2022</b>
Agenturbezirk Schwerin: Jessenitzer Aus- und Weiterbildung e. V. (Schwerpunkt Landkreis Ludwigslust/Parchim)	6	8
Agenturbezirk Schwerin: Schweriner Bildungswerkstatt e. V. (Schwerpunkt Stadt Schwerin)	10	6
Agenturbezirk Schwerin: SR Bildungszentrum Wismar GmbH (Schwerpunkt Landkreis Nordwestmecklenburg)	11	12
Agenturbezirk Rostock: BilSE – Institut für Bildung und Forschung	10	17
Agenturbezirk Greifswald und Stralsund: Wirtschaftsakademie Nord gGmbH	19	13
Agenturbezirk Neubrandenburg: Bildungszentrum Nordost GmbH & Co. KG	12	8

In beiden Kalenderjahren eingesetzte Personen wurden doppelt gezählt.

Eine Darstellung nach Städten und Kommunen ist nicht möglich, da der Einsatz jeweils für den gesamten Agenturbezirk erfolgt.

5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die curricularen Module von qualifiziertem Personal im Rahmen von BOM und BOM+ erfüllt werden können (bitte erörtern nach berufseinschlägigen Auswahlkriterien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die jeweiligen Module sowie nach pädagogischer Vorerfahrung je Programm-schiene)?

## **BOM**

Die in den Vergabeunterlagen definierten fachlichen und pädagogischen Anforderungen sind Gegenstand des mit dem jeweiligen Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages und somit verpflichtend einzuhalten.

Der Nachweis des in der konkreten Maßnahme einzusetzenden Personals hat der Auftragnehmer spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn gegenüber dem REZ anhand eines Vordrucks vorzulegen. Dieser beinhaltet unter anderem den Nachweis der Qualifikation, der Berufserfahrung, Bestätigung der Vorlage des Führungszeugnisses beim Auftragnehmer.

Personaländerungen während der Vertragslaufzeit sind ebenfalls vor Einsatz des Personals mit diesem Vordruck anzuzeigen. Mit Abgabe des Vordrucks bestätigt der Auftragnehmer, dass alle angegebenen Daten korrekt sind und der Personaleinsatz entsprechend den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbesondere Personalqualität und -quantität) erfolgt. Der Auftragnehmer wird nochmal gesondert darauf hingewiesen, dass es sich bei fehlerhaften Angaben um eine vertragliche Pflichtverletzung handelt, die gemäß den vertraglichen Regelungen sanktioniert wird.

Die Angaben des Auftragnehmers in diesem Vordruck werden durch das REZ dahingehend geprüft, ob die nachgewiesenen Qualifikationen und Berufserfahrungen den Vorgaben der Vergabeunterlagen entsprechen.

Die eingereichten Unterlagen werden auch den regional zuständigen Agenturen für Arbeit im Rahmen ihrer Maßnahmebetreuung zur Verfügung gestellt. Hierbei wird die Einhaltung der vertraglichen Vorgaben (Leistungsbeschreibung, Einsatz des gemeldeten Personals und so weiter) vor Ort konkret nachgehalten.

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung über die kooperative Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher fünf unterschiedliche Module über das REZ ausgeschrieben.

Um eine den Inhalten und Zielen der jeweiligen Module entsprechende qualitative Umsetzung zu gewährleisten, wurden in den Vergabeunterlagen folgende Personalanforderungen verbindlich vorgegeben:

#### Modul A (Learn about skills – Der Berufswahlparcours)

In der Maßnahme kommen Stationsverantwortliche und Beobachter zum Einsatz. Beide müssen das dem Parcours zugrundeliegende Gesamtkonzept kennen und für alle eingesetzten Verfahren und Methoden geschult sein.

##### - Funktion Stationsverantwortliche

Die/Der Stationsverantwortliche muss die Anforderungen als *Sozialpädagogin/Sozialpädagog, Lehrkraft oder Ausbilderin/Ausbilder* erfüllen.

Bei der *Ausbilderin/dem Ausbilder* wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Diese/Dieser muss über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Anleitung beziehungsweise Einarbeitung von Auszubildenden in einem der im Losblatt genannten Berufsfelder (sofern angegeben), verfügen. Die geforderte einjährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meisterin/Meister oder Technikerin/Techniker und Fachwirtin/Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung. Kenntnisse der Anforderungen in den Berufen und am regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie entsprechende Betriebskontakte sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben der Ausbilderin/des Ausbilders Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

Bei der *Sozialpädagogin/dem Sozialpädagogen* wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit beziehungsweise Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagoginnen/Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern beziehungsweise Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit, Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen.

Sowohl Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen als auch Pädagoginnen/Pädagogen müssen neben der geforderten Qualifikation innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (zum Beispiel staatliche Anerkennung) mit ein.

Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Erzieherinnen/Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieherinnen/Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen.

Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (45 Minuten) umfassen und folgende Aspekte beinhalten:

Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik, Grundlagen Psychologie, Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik, Förderpädagogik, Kommunikation und Gesprächsführung, Medienpädagogik.

Bei Erzieherinnen/Erziehern, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Vertragsbeginn mindestens vier Monate in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit tätig waren, ist der Nachweis der einschlägigen Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Bei der *Lehrkraft* wird ein abgeschlossenes Fachhoch-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden.

Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie Grundlagen des Lernens, zielgruppengerechtes Unterrichten, Sichern von Lernerfolgen, Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen, Kenntnisse des und Umsetzung von Diversity Management, interdisziplinäres Arbeiten, Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (zum Beispiel Technikerin/Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

- Funktion Beobachterin/Beobachter

Für die Beobachterin/den Beobachter werden keine weiteren formalen Voraussetzungen an den Abschluss gestellt. Gleichwohl wird pädagogische Kompetenz vorausgesetzt. Das Personal muss geeignet sein, die Zielgruppe adressatengerecht anzusprechen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal über den für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen aktuellen fachlichen und pädagogischen Wissensstand verfügt.

Modul B - D (B = Face the chance – neue Wege durch Praktika, C = Betriebscasting – wähle Deine Zukunft, D = Fit for next step – die Zukunftswerkstatt)

Zusätzlich zu den unter Modul A beschriebenen Professionen der Ausbilderinnen/Ausbilder, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Lehrkräfte können auch *Bewerbungscoaches* eingesetzt werden. Hierfür wurden folgende Anforderungen definiert:

Beim Bewerbungscoach wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss vorausgesetzt. Daneben muss sie/er über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bewerbungs- und Auswahlverfahren für Auszubildende verfügen oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Durchführung von Bewerbungseminaren nachweisen.

### Modul E (Active-Summer – das Berufsorientierungscamp)

Zum Einsatz kommen Ausbilderinnen/Ausbilder, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und/oder Lehrkräfte. Es ist mindestens eine Sozialpädagogin/ein Sozialpädagoge einzusetzen. Die pädagogischen und fachlichen Anforderungen dieser Professionen entsprechen den zu Modul A beschriebenen Vorgaben.

Es ist überwiegend Personal einzusetzen, das die Tätigkeit hauptberuflich ausübt. Für erlebnispädagogische Angebote und für die Beaufsichtigung der Teilnehmenden in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr wird der Einsatz von geeigneten Studentinnen/Studenten in (sozial-) pädagogischen Studiengängen frühestens nach Abschluss des vierten Semesters zugelassen. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler darf nicht allein durch die Studentinnen/Studenten erfolgen, sondern nur ergänzend zu einer verantwortlichen Fachkraft.

### **BOM PLUS**

Die Durchführungsbestimmungen sehen für den Einsatz von Mitarbeitenden (Bewerbercoaches) folgende Voraussetzungen vor:

„Beim Bewerbercoach wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss vorausgesetzt. Daneben muss er/sie über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bewerbungs- und Auswahlverfahren für Auszubildende verfügen oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Durchführung von Bewerbungsseminaren nachweisen oder über eine mindestens einjährige praktische Erfahrung in der Durchführung des Berufsorientierungsprogramm (BOP) verfügen.

Zeiten einer Berufsausbildung und eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung. Berufserfahrung kann auch im Rahmen von berufsbezogenen Praktika mit einem regelmäßigen wöchentlichen Stundenumfang von mindestens 15 Stunden mit der Zielgruppe, außerhalb der Studien- und Ausbildungszeiten, erworben werden.“

Die Bildungsträger benennen und bestätigen für jeden eingesetzten Mitarbeitenden den konkret vorliegenden Berufs- und Studienabschluss sowie die erworbenen einschlägigen Berufserfahrungen.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle formalen Voraussetzungen vor Antritt des Arbeitsverhältnisses je Programmschiene erfüllen, um den Dienst an einer öffentlichen Schule aufnehmen zu können (beispielsweise erweitertes Führungszeugnis, Masernschutzimpfung)?

### **BOM**

In der Maßnahme dürfen nur solche Personen zum Einsatz kommen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182, 183 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer sich vor Einsatz in der Maßnahme von allen in der Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dieses darf zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für den Auftraggeber nicht älter sein als drei Monate. Während der Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sich alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist – mit Einwilligung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters nach Artikel 6 und 7 der Datenschutz-Grundverordnung – vom Auftragnehmer mit den Angaben zur Person der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters, dem Datum der Einsichtnahme, dem Ausstellungszeitpunkt des erweiterten Führungszeugnisses und der Feststellung zum Nichtvorliegen der oben genannten Straftaten zu dokumentieren und auf Verlangen dem REZ sowie dem Prüfdienst für Arbeitsmarktdienstleistungen vorzulegen. Für die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiterinnen/der Mitarbeiter hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Infektionsschutzgesetz gelten für die Auftragnehmer, sofern diese unter § 33 des Infektionsschutzgesetzes fallen.

### **BOM PLUS**

BOM PLUS ist ein außerschulisches Angebot für eine zusätzliche berufliche Orientierung. Die Schulen sind bei der Durchführung lediglich eingebunden. Die qualifizierten Führungszeugnisse sind eine Voraussetzung der Durchführungsbestimmungen: „Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, Bewerbercoaches erst einzusetzen, wenn ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegen hat. Dieses soll zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme im Vorhaben nicht älter sein als drei Monate.“

Die Zuwendungsempfänger bestätigen dem LAGuS schriftlich, dass für alle eingesetzten Bewerbercoaches ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegen hat.